

4. Nachtragssatzung vom 10.12.2024 zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 6 OZG-Änderungsgesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 09.12.2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 beschlossen:

§ 2

§ 2b) und 2c) erhält folgende Fassung:

- b) Kirmes
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 46,00 €,
dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem durch das Geschäft beanspruchten Raum. Bei mehrseitig geöffneten Geschäften wird die Gebühr nach der Summe der Front- und Tiefenlänge, bei Rundgeschäften nach dem zweifachen Durchmesser bemessen. Schaugeschäfte mit Zuschauerraum werden wie mehrseitige Geschäfte behandelt.
Die vorstehenden Gebührensätze betragen bei der Frühjahrskirmes 34,50 €,
bei den Kirmesveranstaltungen in den Ortsteilen Dhünn und Dabringhausen 9,20 €.
- c) Krammarkt
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 46,00 €. Bei 100 % der Gebühren der Kirmes einschließlich Krammarkt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für einen Müllsack betragen 7,50 €. Jeder Kirmes-/Krammarktbeschicker ist zur Abnahme eines Müllsackes je Veranstaltungstag verpflichtet.

Die Gebühren zu a) sind nach Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und werden vom Marktmeister eingezogen. Die Gebühren zu b) und c) werden nach Übersendung der Verträge zur Überlassung eines Standes fällig und sind an die Stadtkasse Wermelskirchen zu entrichten.

§ 3

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 09.12.2024 vom Rat der Stadt beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 10.12.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Marion Holthaus